



Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im nicht gewerblichen Rahmen / einer nicht gewerblichen oder öffentlichen Veranstaltung

Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 für ein privates Feuerwerk nach §24 Abs. 1 der 1.SprengV

Der/die Antragsteller*in bestätigt mit seiner/ihrer Antragstellung auch die Kenntnis über folgende Auflagen/Regelungen der Gemeinde Hambrücken als zuständige Polizeibehörde und verpflichtet sich diese Auflagen/Regelungen einzuhalten.

- Das Feuerwerk muss spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.
- Feuerwerke werden nur für besondere Anlässe wie z. B. Hochzeiten, Volljährigkeit oder runde Geburtstage gestattet.
- Feuerwerk mit ausschließlich Knalleffekten ist untersagt.
- Die Angaben aus dem Antrag bzw. der Genehmigung ggf. dort aufgeführte zusätzliche Auflagen sind einzuhalten.
- Es muss min. 150 Meter vom Waldrand Abstand gehalten werden.
- Sämtliche Rückstände des Feuerwerks sind einzusammeln und zu entfernen.
- Mindestens 1 Std. lang nach dem Abbrennen wird der Wirkungsbereich auf entstehende Brände kontrolliert.
- Es sind Pulver-Feuerlöscher mit insgesamt mindestens 6kg Füllmenge vor Ort bereitzustellen.
- Sämtliche Herstellervorgaben der pyrotechnischen Gegenstände sind einzuhalten.
- Nur nach §20 1. SprengV zugelassene Feuerwerkskörper dürfen verwendet werden.
- Der Verantwortliche stellt die Gemeinde Hambrücken von sämtlichen evtl. entstehenden Schadensersatzansprüchen frei und haftet für sämtliche Schäden, welche direkt oder indirekt durch das Feuerwerk verursacht wurden.
- Ein Versicherungsschutz, der bei evtl. Schäden durch das Feuerwerk (min. 500.000,- € Personenschäden je Person, min. 250.000,- € Sachschäden, min. 50.000,- € Vermögensschäden) aufkommt, ist nachzuweisen.
- Sollte der Landkreis Karlsruhe aktuell vor Waldbrandgefahr warnen, ist kein Feuerwerk gestattet.
- Der/die Verantwortliche für das Feuerwerk muss auch selbst das Feuerwerk zünden.
- Die Höchstzahl der Feuerwerke je Kalenderjahr und Verantwortliche*r beträgt zwei Feuerwerke.
- Die verantwortliche natürliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Bei Verstößen gegen diese Auflagen/Regelungen kann eine Person für weitere Anträge gesperrt werden.
- Der Grundstückseigentümer der Abbrennfläche muss schriftlich zustimmen.
- Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr sind zu unterbinden. Die StVO inkl. der RSA21 sind zu beachten.
- Eine Genehmigung des Feuerwerks entbindet von keiner weiteren Antragspflicht, z. B. Anmeldung einer Veranstaltung beim Landkreis Karlsruhe oder anderen Vorschriften.
- Die Vorschriften bezüglich Silvester werden hierdurch nicht berührt.
- Die Gebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hambrücken (bereits durch die Antragstellung entstehen Gebühren).

Hiermit stelle ich:

Vorname: _____

Name: _____

Anschrift: _____

einen wie auf Seite 1 bezeichneten Antrag.

Angaben zum Feuerwerk:

Genauer Ort des Feuerwerks: _____

Datum: _____

Zeitraum des Abbrennens: _____ Uhr

Brenndauer des Feuerwerks: _____ Minuten (max. 5 Minuten)

Angaben zum/zur Grundstückseigentümer*in/bevollmächtigte*r Vertreter*in:

Vorname: _____ Name: _____

Anschrift: _____

Ich als Grundstückseigentümer*in/Vertreter*in der Grundstücksgemeinschaft bestätige hiermit mein vollumfängliches Einverständnis bezüglich des oben aufgeführten Feuerwerks.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer*in/Vertreter*in

Für die Richtigkeit der oben aufgeführten Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller*in

Anlagen:

- Personalausweis in Kopie ggf. Meldebestätigung
- Lageplan mit Einzeichnung des Abbrennortes falls im Außenbereich
- Versicherungsnachweis



Genehmigung der Gemeinde Hambrücken als zuständige Polizeibehörde

Der Antrag gemäß §24 Abs. 1 der 1.SprengV vom _____ vom/von der Antragsteller*in

bezüglich des Abbrennen eines Feuerwerks am _____ wird hiermit

ohne weitere Auflagen

unter folgenden Auflagen: _____

genehmigt.

nicht genehmigt. Begründung: _____

Hambrücken, den _____

Unterschrift Sachbearbeiter*in:

Stempel Ordnungsamt

Name in Klarschrift

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats, nach dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist, beim Bürgermeisteramt Hambrücken, Hauptstraße 108, 76707 Hambrücken eingegangen sein. Sie können den Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist beim Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstr. 100, 76133 Karlsruhe eingeht. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.